|  |  |
| --- | --- |
| {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_TELEFON}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_EMAIL}}  www.be.ch/regierungsstatthalter  {{ZUSTAENDIG\_NAME}}  {{ZUSTAENDIG\_TELEFON}}  {{ZUSTAENDIG\_EMAIL}} | {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}}, {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}, {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}} |
| {{LEITBEHOERDE\_NAME}}  {{LEITBEHOERDE\_ADRESSE\_1}}  {{LEITBEHOERDE\_ADRESSE\_2}} |
|  |
| Unsere Referenz: eBau Nummer {{EBAU\_NR}} / {{DOSSIER\_NR}} | {{HEUTE}} |

Amtsbericht

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | {{GEMEINDE}} |
| Bauherrschaft | {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
|  | {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Bauvorhaben | {{BESCHREIBUNG\_BAUVORHABEN}} |
| Standort | {{ADRESSE}}, Parzelle Nr. {{PARZELLE}}, Koordinaten: {{KOORDINATEN}} |
| Ausnahme | Fällen eines kommunal geschützten Baums[[1]](#footnote-1) |
| Beurteilungsgrundlagen | Ausnahmegesuch vom , Plan vom , Amtsbericht Naturschutz der Abteilung Naturforderung vom (ANF nur, wenn Schutzbeschluss auch ökologischen Zwecken dient) |
| Leitverfahren | Baubewilligungsverfahren |
| Leitbehörde | {{LEITBEHOERDE\_NAME}} |

# Erwägungen

## Die Bauherrschaft beabsichtigt, . Dabei ist es vorgesehen die kommunal geschützte zu fällen. Dafür ist eine Ausnahmebewilligung zum Fällen kommunal geschützter Bäume erforderlich.

## Die Gesuchsunterlagen wurden am der Abteilung Naturförderung (ANF) zur Beurteilung zugestellt. Der Amtsbericht Naturschutz der ANF vom liegt vor.

## Das Naturschutzgesetz bezweckt insbesondere den Erhalt und die Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.[[2]](#footnote-2) Die Gemeinden können mit Schutzbeschluss schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung unter Schutz stellen.[[3]](#footnote-3) Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen (einheimischer Objekte) entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter teilt der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Abteilung Naturförderung) Ausnahmen mit.[[4]](#footnote-4)

## Bei dem zu fällenden Baum handelt es sich um einen kommunal geschützten Baum der gemäss Schutzplan der Naturobjekte nach Baureglement.

## Geschützte Bäume der Kategorie 1 sind an ihrem Standort geschützt. Sie dürfen nicht gefällt werden und sind bei Abgang am ursprünglichen Ort durch ein mindestens 3 Meter hohes Exemplar der gleichen Bedeutung zu ersetzen.

## Aufgrund der Situation kann das {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} die beantragte Ausnahmebewilligung erteilen.

# Antrag

## Die Ausnahmebewilligung für das Fällen eines geschützten Baums kann nach Art. in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3 NschG erteilt werden.

## Nebenbestimmungen (sofern ökologische Zwecke)

### Der bestehende Baum ist ökologisch gleichwertig mit einheimischem Laub-Gehölze zu ersetzen.[[5]](#footnote-5)

### Der Amtsbericht Naturschutz der ANF vom ist als Bestandteil der Ausnahmebewilligung aufzunehmen und dessen Nebenbestimmungen sind in allen Teilen einzuhalten.

## Hinweise

### Es wird darauf hingewiesen, dass die Fällung unter Berücksichtigung weiterer naturschutzrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat (Bsp. Berücksichtigung der Brutzeit).

### Wir erwarten nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Bauentscheides.

## Die Gebühren werden auf CHF festgesetzt.[[6]](#footnote-6) Die Rechnung folgt mit separater Post.

|  |
| --- |
| Regierungsstatthalteramt  {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME\_KURZ}}  {{ZUSTAENDIG\_NAME}} |

Beilagen

Bericht ANF

Kopie

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

RW

1. Art. Baureglement der Gemeinde i.V.m. Art. 41 Abs. 3 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11). [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 1 Abs. 1 Bst. b Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (NSchG; BSG 426.11). [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 41 Abs. 1 NSchG. [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 41 Abs. 3 NSchG. [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 8 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21). [↑](#footnote-ref-6)